

Luftsportverein Flensburg

Betriebsordnung Motorflug



Stand

11.03.2026

Vorwort

Liebe Mitglieder,

das Ziel dieser Spartenordnung ist es, die sichere Handhabung unserer Vereinsflugzeuge sowohl in der Luft als auch am Boden zu gewährleisten.

Des Weiteren sollen bekannte und allgemeingültige Regeln den reibungslosen Betrieb bei der Reservierung und Durchführung des Flugbetriebes garantieren. Der schonende Umgang mit den Flugzeugen muss für jeden oberstes Gebot sein. Damit werden die Kosten niedrig gehalten und die Zahl der flugklaren Maschinen erhöht, so dass jeder Pilot die größtmögliche Chance erhält, zum gewünschten Termin auch wirklich in die Luft zu kommen.

Die Kenntnis dieser Spartenordnung ist Voraussetzung für die Durchführung von Flügen mit Vereinsmaschinen.

Bei allen Punkten dieser Betriebsordnung gilt: Im Zweifel und bei Widersprüchen sind stets die jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen maßgeblich und bindend.

1. Nutzungsberechtigte

1.1. Mitglieder der Motorflugsparte

Die Flugzeuge der Motorflugsparte stehen ausschließlich Mitgliedern der Motorflugsparte überlassen, die über die erforderlichen gültigen Lizenzen als Flugzeugführer verfügen. Darin eingeschlossen sind Mitglieder, die sich in der Ausbildung zum Erwerb des PPL befinden. Mitglieder müssen zum Führen eines Vereinsflugzeugs mindestens die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllen. Eine Buchung ist nur dann möglich, wenn alle notwendigen Lizenzen (z. B. PPL, LAPL) inklusive ihrer aktuellen Ablaufdaten vollständig im Mitgliedsprofil im System "Vereinsflieger" hinterlegt sind, sowie eine Flugfreigabe durch den Motorflugreferenten erfolgt ist. Bei Fragen zur korrekten Hinterlegung oder zu den erforderlichen Dokumenten steht der Motorflugreferent unterstützend zur Verfügung.

Spartenmitglieder, die nicht im LSV Flensburg ausgebildet wurden, müssen sich vor der ersten Nutzung der Flugzeuge mit den lokalen Verhältnissen wie auch Flugzeugen durch eine Einweisung vertraut machen. In Einzelfällen entscheidet der Motorflugreferent oder Vorstand über weitere Maßnahmen vor dem erstmaligen Alleinflug mit den Vereinsflugzeugen.

1.2. Temporäre Mitglieder der Motorflugsparte

Ortsfremde Gastpiloten können Flugzeuge der Motorflugsparte im Rahmen einer zeitlich begrenzten Mitgliedschaft nutzen.

Die temporäre Mitgliedschaft wird auf Antrag unter Berücksichtigung der vorhandenen Erlaubnisse und Berechtigungen, der Flugerfahrung, dem bestehenden Eigenbedarf und mit einem optionalen Überprüfungsflug mit Fluglehrer gestattet.

Eine temporäre Mitgliedschaft beträgt mindestens 3 Monate und höchstens 1 Jahr. Während dieses Zeitraums können temporäre Mitglieder die Flugzeuge und Möglichkeiten des Vereins zu den normalen Mitgliedskonditionen nutzen. Es gelten alle Regelungen wie für Spartenmitglieder bei Zahlung der Beiträge gemäß Anlage 3. Die Kasko-Regelung gilt, wenn durch das temporäre Mitglied in dem Zeitraum ein Schaden verursacht wird. Temporäre Mitglieder sind auf Versammlungen nicht stimmberechtigt. Die Wiederholung einer temporären Mitgliedschaft ist nicht möglich.

2. Flugbetrieb

2.1. Flugzeugreservierung

Alle Flugzeuge der Motorflugsparte müssen über das Online-System "Vereinsflieger" gebucht werden. Ohne eine eingetragene und gültige Reservierung auf den vorgesehenen Piloten in "Vereinsflieger" wird das Flugzeug weder herausgegeben noch darf es genutzt oder geflogen werden. Diese Regelung dient der Sicherheit und Nachvollziehbarkeit des Flugbetriebs.

Stand 11.03.2026

Reservierungen von Luftfahrzeugen werden in der Reihenfolge der Anmeldung berücksichtigt. Die Anmeldung sollte möglichst frühzeitig vom Piloten durch Anmeldung unter Vereinsflieger.de im Bereich „Reservierungen“ erfolgen. Die Piloten regeln aufkommende Zeitüberschreitungen einvernehmlich untereinander.

Alle Anmeldezeiten sind Lokalzeiten und bestimmen den Nutzungszeitraum der Flugzeuge. Hat ein Pilot 15 Minuten nach der Anmeldezeit nicht mit seinen Startvorbereitungen begonnen oder telefonisch seine veränderten Absichten bekannt gegeben, verfällt die Reservierung.

Gemeinsame Vereinsaktivitäten (Beispiel: Himmelfahrtsausflug) können im Einzelfall Vorrang haben, müssen aber ebenfalls zeitgerecht angemeldet werden. In strittigen Fällen entscheidet der Motorflugreferent.

2.2. Abnahme von Mindestflugzeiten

Bei Platzrundenflügen werden mindestens 5 Min. pro Platzrunde berechnet. Bei Nutzung über einen ganzen Samstag, Sonntag oder Feiertag werden mindestens 120 Minuten pro Tag berechnet.

Bei geplanter Nutzung von mehr als 3 Tagen (dabei maximal 1 Wochenende) ist die vorherige Zustimmung des Motorflugreferenten einzuholen.

2.3. Flugdurchführung

Die Beachtung aller gesetzlichen Bestimmungen für den Flug und eine sorgfältige Flugvorbereitung einschließlich der Gewichts- und Schwerpunktbestimmung sind unverzichtbar für eine sichere Flugdurchführung.

Eventuell benötigte Zusatzausrüstung (z.B. Schwimmwesten, Rettungsinsel) kann vom Verein ausgeliehen und im Vereinsflieger reserviert werden.

Während des Betriebes ist auf schonenden Umgang mit dem anvertrauten Material zu achten. Die Handbücher der jeweiligen Flugzeuge und Instrumente sind bindend für den Betrieb durch die Vereinsmitglieder.

Bei Flügen über größere Strecken - vor allem bei Auslandsflügen - wird die Abgabe der Flugzeuge von der Erfahrung des Piloten und der Art des Vorhabens abhängig gemacht. Die Erhaltung der Flugzeuge und die sichere Flugdurchführung ist oberstes Gebot.

Für Flüge außerhalb des Geltungsbereichs der abgeschlossenen Versicherungen und in politisch unsichere und Krisengebiete steht das Fluggerät der Motorflugsparte nicht zur Verfügung! Im Zweifel ist vorher der Motorflugreferent zur Klärung hinzuzuziehen.

Vor der Durchführung von Flügen kann in Zweifelsfällen durch den Motorflugreferenten oder Vereinsvorstand eine fliegerische Überprüfung des/der Piloten und eine Überprüfung der Flugvorbereitungen durch Fluglehrer der Sparte gefordert werden. Die Vorbereitungen müssen deshalb so rechtzeitig abgeschlossen werden, dass eine Überprüfung durchführbar ist.

Stand 11.03.2026

2.4 Besonderheit beim Rollen im Bereich der Flugzeughallen des LSV

Aus Sicherheitsgründen sind die Flugzeuge vor dem Anlassen des Motors unbedingt aus dem Abstellbereich zwischen den beiden Hallen bis zum gelben Strich zu ziehen. Bei der Rückkehr zu den Hallen sind die Flugzeuge am gelben Strich anzuhalten und dort der Motor abzustellen. Besondere Umsicht ist bei Fallschirmsprungbetrieb (Personenverkehr) erforderlich.

2.5. Flugzeugmappe mit Bordbuch

Das Bordbuch und die schwarze Flugzeugmappe sind beim Fliegen stets mitzuführen. Nach dem Flug ist beides in der Flugleitung abzugeben oder an den nächsten Piloten zu übergeben.

Eintragungen im Bordbuch werden bei örtlichen Flügen als Sammeleintrag aus dem Ergänzungsheft vermerkt; bei Flügen zu anderen Plätzen erfolgt die Eintragung im Bordbuch als Einzeleintrag durch den verantwortlichen Piloten.

Die Vollständigkeit der Flugzeugausrüstung ist anhand der Ausrüstungsliste (befindet sich in der Mappe) zu überprüfen.

2.6. Fluggebühren

Die Höhe der Fluggebühren ist der aktuellen Gebührenordnung des Vereins zu entnehmen. Entstandene Fluggebühren werden im Folgemonat per Lastschrift eingezogen. Zahlungspflichtig ist grundsätzlich der Pilot, wenn durch Eintrag im Ergänzungsheft (Flugleitung) keine andere Berechnung festgelegt ist. Basis der Abrechnung sind die Zeiten im Ergänzungsheft.

Die Fluggebühren beinhalten die Kosten für die notwendigen Betriebsstoffe (Flugkraftstoff, Motoröl) sowie Wartungskosten und Rücklagen.

Bei Tankvorgängen außerhalb von Flensburg sind die Tankbelege für die Rückerstattung beim Kassenwart abzugeben. Dabei ist als Rechnungsempfänger der Luftsportverein Flensburg e.V., Lecker Chaussee 129, 24941 Flensburg aufzuführen.

Landegebühren für Vereinsflugzeuge fallen in Flensburg für den Nutzer direkt nicht an (Pauschale). Landegebühren an anderen Plätzen hat der Pilot selbst zu begleichen.

2.7. Verantwortlicher Luftfahrzeugführer

Als verantwortlicher Luftfahrzeugführer (PIC) kann nur tätig sein, wer die notwendigen Erlaubnisse und Berechtigungen für diesen Flug besitzt und die gesetzlichen Auflagen sowie die Bestimmungen dieser Spartenordnung erfüllt und wirksames Mitglied der Motorflugsparte ist.

Der Pilot muss den im Flughandbuch vorgesehenen Sitz einnehmen. Ist eine Regelung dort nicht getroffen, so ist dies der linke vordere Sitz.

Bei allen Ausbildungs-, Einweisungs-, Wiedereinweisungs- und Übungsflügen (JAR FCL 1.245) ist der jeweilige Fluglehrer (FI), auch auf dem rechten Sitz, der verantwortliche Luftfahrzeugführer (PIC).

Stand 11.03.2026

Bei doppelter Namensnennung im Bordbuch (Spalte 2) ist der Name des PIC zur Kenntlichmachung zu unterstreichen.

2.8. Mitnahme von Gästen, Gastflüge und Motivationsflüge

Der Luftsportverein übernimmt bei der Mitnahme von Gästen eine große Verantwortung. Bevor Piloten nach Abschluss der Ausbildung Gäste des Luftsportvereines mitnehmen dürfen, ist die Zustimmung des Motorflugreferenten und mindestens eines Fluglehrers erforderlich.

Zur Durchführung von Gastflügen im Namen des Luftsportvereines ist das jeweilige Handout hierzu zu beachten (Anlage N). Ebensolche Rund- und Gastflüge dürfen nur nach der jeweilig aktuellen Gebührenordnung der Motorflugsparte durchgeführt werden. Die Abrechnung hat in allen Fällen ausschließlich mit dem Luftsportverein zu erfolgen. Ausgenommen hiervon sind Flüge auf eigene Kosten mit eigenen Gästen. Diese dürfen nur auf Kostenteilungsbasis oder eigene Kosten durchgeführt werden.

Die jeweiligen Gesetze zur Mitnahme von Gästen sind für diese Flüge bindend und zu beachten. Weiterhin ist Kapitel 3.2 zu beachten.

2.9. Haftung

Die Flugzeuge der Motorflugsparte sind kaskoversichert. Die Selbstbeteiligung des Vereins bei entsprechenden Schäden beträgt zur Zeit 1070€.

Der Verursacher eines Schadens wird von Ersatzleistungen freigestellt, soweit Schadensersatz durch die Kaskoversicherung geleistet wird. Er beteiligt sich jedoch bei einem Schaden mit dem von ihm dem Verein gemäß Gebührentabelle zur Verfügung gestellten Kaskodarlehen. Ein Anspruch auf Rückzahlung verfällt damit. Gleichzeitig ist das Kaskodarlehen in der aktuellen Höhe erneut einzuzahlen. Näheres ist in der Gebührenordnung enthalten.

Wenn in Fällen grober Fahrlässigkeit oder bei vorsätzlichen Handlungen die Kaskoversicherung keine Ersatzzahlungen leistet, tritt das Mitglied, dem das Flugzeug überlassen wurde, für die Begleichung des Schadens voll ein.

2.10. Platzrundenbetrieb Flensburg

Die veröffentlichte Platzrunde ist ebenso wie die jeweiligen Öffnungs- und Ruhezeiten, sowie NOTAMS einzuhalten.

Das Siedlungsgebiet der Gartenstadt Weiche, sowie das Wohngebiet Handewitt darf unterhalb einer Flughöhe von 2000ft. nicht überflogen werden.

2.11. Reinigung der Flugzeuge

Die Flugzeuge sollten vor jedem Abstellen, insbesondere auch bei Übergabe an den nächsten Piloten grob gereinigt werden. Der Innenraum, wie auch die Scheibe werden sauber hinterlassen.

Der letzte Pilot eines Tages ist vor dem abschließenden Hangarieren für die Reinigung des genutzten Flugzeugs verantwortlich (Fliegen abwaschen, Scheibenreinigung, ggf.

Stand 11.03.2026

Innenreinigung). Die Reinigung der Scheiben darf nur mit sauberem Wasser, Schwamm und Leder erfolgen.

Die gründliche Reinigung, außerhalb der täglichen Reinigung, einschl. Polieren erfolgt bei Bedarf im Rahmen der Arbeitsstunden (siehe Ziff. 7).

3. Aufrechterhaltung fliegerischer Fähigkeiten

3.1. Aus- und Weiterbildungsprogramm

Im Winterhalbjahr werden für Piloten Weiterbildungsveranstaltungen durchgeführt.

Hierzu zählen nach Ankündigung auch entsprechende Veranstaltungen anderer Luftsportvereine- und -verbände sowie Schulungen und Kurse, die der Weiterbildung der Piloten dienen (z.B. BZF1/AZF).

3.2. Mindestvoraussetzungen

Alle Pilotinnen und Piloten müssen jederzeit mindestens die gesetzlichen Voraussetzungen zur Führung eines Luftfahrzeugs erfüllen. Hierzu zählen insbesondere die Gültigkeit der Fluglizenz, des medizinischen Tauglichkeitszeugnisses (Medical), der Eintrag im Luftfahrerschein sowie die Einhaltung der gesetzlich geforderten Mindestflugzeiten.

Darüber hinaus dürfen Piloten ein Luftfahrzeug, in dem sich Fluggäste befinden, als verantwortlicher Luftfahrzeugführer nur führen, wenn innerhalb der vorhergehenden 90 Tage mindestens drei Starts und drei Landungen mit einem Luftfahrzeug derselben Klasse, desselben oder ähnlichen Musters bzw. der Art des Luftsportgerätes ausgeführt wurden.

Der Motorflugreferent behält sich außerdem das Recht vor, bei fliegerischen Auffälligkeiten oder auf Grundlage sicherheitsrelevanter Einschätzungen einen Überprüfungsflug mit einem Fluglehrer der Motorflugsparte anzuordnen.

Die Verantwortung zur Einhaltung der gesetzlichen und vereinsinternen Vorschriften liegt beim Piloten selbst. Bei Verstößen kann ein Ausschluss vom Flugbetrieb erfolgen.

4. Technik

4.1. Werkstatt

Instandsetzungsarbeiten an den Flugzeugen der Motorflugsparte dürfen nur im zulässigen Umfang (Instandsetzungsprogramm) und nur durch die lizenzierte Flugzeugwarte oder unter deren Anleitung durchgeführt werden.

Arbeiten an anderem als vereinseigenem Luftfahrtgerät dürfen in der Werkstatt nur mit Zustimmung des Motorflugreferenten erfolgen. In diesen Fällen ist für die Werkstattnutzung ein Nutzungsentgelt pro Nutzungstag zu entrichten (siehe Gebührenordnung).

Arbeiten an fremdem, nicht-luftfahrttechnischen Geräten (z.B. Autoreparaturen) dürfen nur in Ausnahmefällen mit Genehmigung des Motorflugreferenten durchgeführt werden.

Stand 11.03.2026

4.2. Meldung von festgestellten Mängeln

Der Informationsfluss zwischen Nutzern (Piloten) und Werkstatt ist von herausragender Bedeutung für einen reibungslosen Flugbetrieb und für die Flugsicherheit. Hier kommt dem Mängelbuch im Vereinsflieger, sowie Bordbuch eine besondere Rolle zu.

Festgestellte Mängel jeglicher Art am Flugzeug sind unverzüglich im Mängelbuch des „Vereinsflieger“ (vereinsflieger.de) durch den Piloten zu erfassen. Im Zweifel ist der Motorflugreferent zu kontaktieren und der Flug bei unklarer Mangellage abzusagen. Ein nicht-flugtaugliches Flugzeug ist unverzüglich und wirksam durch entsprechende Mitteilung an den Motorflugreferenten, sowie Flugleitung vom Flugbetrieb auszuschließen. Das Flugzeug wird dann durch den Motorflugreferenten oder Flugleiter durch eine Reservierungssperre gekennzeichnet. Diese Sperre wird ausschließlich durch den Motorflugreferenten wieder freigegeben.

5. Motorflugschule

5.1. Aufgaben

Aufgabe der Motorflugschule ist die Ausbildung von fliegerischem Nachwuchs und die Aus- und Weiterbildung der Vereinsmitglieder sowie die Durchführung von Überprüfungs- und Trainingsflügen.

Diese Funktionen werden durch die der zuständigen Landesbehörde gemeldeten Fluglehrer wahrgenommen.

5.2. Ausbildungsleiter

Der Ausbildungsleiter ist als Leiter der Flugschule in allen Ausbildungsbelangen gegenüber den Fluglehrern der vereinseigenen Motorflugschule weisungsbefugt.

6. Sicherheit

6.1 Allgemeines Sicherheitsverständnis

Sicherheit im Luftsportverein Flensburg hat oberste Priorität. Jeder Pilot ist verpflichtet, sich jederzeit sicherheitsbewusst zu verhalten – sowohl am Boden als auch in der Luft.

6.2 Flugsicherheitsrelevante Aspekte

Vor jedem Flug sind eine gründliche Vorflugkontrolle und Flugvorbereitung zwingend erforderlich. Besondere Aufmerksamkeit gilt hierbei:

- Der Überprüfung von Treibstoffmengen und deren Qualität (Wassercheck).
- Der Kontrolle sicherheitsrelevanter Systeme (z. B. Magnetcheck, Steuerflächen).
- Der Berücksichtigung meteorologischer Bedingungen, insbesondere Seitenwindkomponenten und Sicht.
- Der Beachtung aller veröffentlichten NOTAMs und der Betriebszeiten des Flugplatzes.

Stand 11.03.2026

6.3 Verhalten bei festgestellten Sicherheitsmängeln

Werden bei der Vorflugkontrolle oder während des Fluges sicherheitsrelevante Mängel festgestellt, ist der Betrieb unverzüglich einzustellen. Das betroffene Flugzeug ist deutlich zu kennzeichnen (z. B. durch Hinweiszettel „Flugzeug gesperrt“) und wie unter Punkt 4.2 beschrieben, im Mängelbuch zu dokumentieren und an den Motorflugreferenten zu melden. Das Flugzeug muss bis zur Beseitigung aller Mängel vom Flugbetrieb wirksam ausgeschlossen werden. Ein Flugzeug darf nach einem Sicherheitsrelevanten Mangel nur durch einen zertifizierten Fluggerätemechaniker zum Betrieb durch Freigabe im Bordbuch wieder in den Flugbetrieb entlassen werden.

6.4 Verhalten bei besonderen Gefährdungslagen

Bei Anzeichen von Gefahr (z. B. plötzlich aufziehendes Wetter, technische Auffälligkeiten) ist ein sicherer Abbruch des Vorhabens stets der Fortsetzung vorzuziehen. Es wird erwartet, dass Sicherheitsentscheidungen zugunsten der Vorsicht und ohne Druck von außen getroffen werden.

6.5 Persönliche Verantwortung und Prävention

Jeder Pilot ist selbst verantwortlich für seinen fliegerischen Zustand und seine Eignung (z. B. ausreichende Erholung, keine Alkohol-/Medikamentenwirkung). Das Führen eines Luftfahrzeugs unter dem Einfluss psychoaktiver Substanzen ist strengstens untersagt. Es gelten die aktuellen gesetzlichen Bestimmungen, sowie Weisungen der Flugmediziner.

6.6 Verhalten im Werkstatt- und Hallenbereich

Beim Rollen im Hallenbereich ist höchste Vorsicht geboten. Flugzeuge dürfen erst außerhalb des Abstellbereichs gestartet werden (gelbe Linie beachten). Rückkehrende Luftfahrzeuge werden ebenfalls wieder vor überqueren der gelben Linie im Hallenbereich abgestellt und per Hand zu den Hallen gezogen.

Die Hallentore sind in den Wintermonaten zwingend zu schließen, insbesondere die beheizte Halle. In den Sommermonaten können die Hallentore auch offen gelassen werden, sofern weitere Vereinsmitglieder zugegen sind und die Hallen nicht unbeobachtet gelassen werden.

6.7 Rauchen und offenes Feuer

Das Rauchen ist in und um die Flugzeuge sowie in sämtlichen Hangars und Werkstätten des Vereins strengstens verboten. Dies gilt ebenso für offenes Feuer und brennbare Materialien.

6.8 Dokumentation von Vorkommnissen

Jede sicherheitsrelevante Beobachtung, auch wenn kein Schaden entstanden ist, sollte zur weiteren Analyse und Prävention dokumentiert werden. Hierfür steht im System

Stand 11.03.2026

"Vereinsflieger" der Menüpunkt "Flugsicherheit" zur Verfügung, über den Vorkommnisse anonym gemeldet werden können. Diese Berichte dienen der Verbesserung des Sicherheitsbewusstseins im Verein und werden vertraulich behandelt. Bei Bedarf kann zusätzlich der Motorflugreferent informiert werden. zur weiteren Analyse und Prävention gemeldet werden. Diese Berichte dienen der Verbesserung des Sicherheitsbewusstseins im Verein.

6.9 Sicherheitsbeauftragter

Der Sicherheitsbeauftragte des Vereins ist Ansprechpartner für alle Fragen der Flugsicherheit. Er wirkt beratend, beobachtend und kann sicherheitsrelevante Hinweise oder Empfehlungen an Vorstand und Mitglieder weitergeben.

6.10 Verhalten im Schadensfall

Kommt es zu einem Unfall, Zwischenfall oder einer sicherheitsrelevanten Störung im Flug- oder Bodenbetrieb, ist unverzüglich der Motorflugreferent bzw. ein Vorstandsmitglied zu informieren.

Unfälle oder Beschädigungen an Luftfahrzeugen, Infrastruktur oder Dritten sind umgehend vollständig zu dokumentieren (Zeit, Ort, Beteiligte, Hergang, ggf. Fotos) und spätestens binnen 24 Stunden dem Verein schriftlich zu melden.

Die Meldung ist auch dann erforderlich, wenn kein äußerer Schaden sichtbar ist, jedoch Verdacht auf mechanische Überbeanspruchung oder strukturelle Belastung besteht.

7. Sonstiges

7.1. Arbeitsstunden

Zum Erhalt der vereinseigenen Infrastruktur sowie zur Reduzierung der Betriebskosten sind jährlich 15 Arbeitsstunden durch jedes Mitglied der Motorflugsparte zu leisten. Diese Arbeitsstunden sollen in technischen, organisatorischen oder pflegerischen Bereichen der Motorflugsparte erfolgen (z. B. Flugzeugpflege, Werkstatteinsatz, Veranstaltungen).

Die Dokumentation der geleisteten Arbeitsstunden erfolgt ausschließlich über den Menüpunkt „Arbeitsstunden“ im System "Vereinsflieger". Dort sind Art, Datum und Umfang der Tätigkeit einzutragen. Die Freigabe der Stunden erfolgt durch den Motorflugreferenten oder eine von ihm beauftragte Person.

Nicht geleistete oder nicht dokumentierte Arbeitsstunden werden zum Jahresende gemäß der jeweils gültigen Gebührenordnung in Rechnung gestellt.

Von der Pflicht zur Ableistung von Arbeitsstunden sind Vorstandsmitglieder, sowie Fluglehrer der Vereinsflugschule und Flugschüler der Vereinsflugschule ausgenommen.